

Da Wir nun dieses Ersparnis dem Lande auf jenen von ihm zu deckenden Mehraufwand zu Gute gehen und abrechnen lassen wollen, so wird dadurch der Betrag des gedachten, vom Lande wieder einzuziehenden Mehraufwands bis auf die Summe von 36,006 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. vermindert, wovon ein Zehntheil mit 3600 Thlr. 14 Gr.  $8\frac{2}{3}$  Pf. von der Oberlausitz, die, nach Abzug dieses Beitrags, verbleibende Summe an 32,405 Thlr. 12 Gr.  $8\frac{1}{3}$  Pf. aber von Unsern alten Erbländen, und zwar, in Obmäßigkeit der diesfalls am letzten Landtage geschehenen und von Uns genehmigten ständischen Anträge, von den zur Cavalerie-Verpflegungsgelder- und Portionsgelder-Abgabe verpflichteten U. terrhanen aufzubringen ist.

Wegen Einziehung der zuletzt erwähnten, aus Unsern alten Erbländen zu gewährenden Summe finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes hierdurch zu verordnen und festzusetzen.

## 1.

Da die, in Verfolg des, unterm 10<sup>ten</sup> April vorigen Jahres, wegen der, für das Jahr 1819. erforderlichen Ersatzpost, erlassenen Ausschreibens eingegangenen Gelder einen gegenwärtig mit zu benutzenden Ueberschuß gewährt haben, so ist, zur Aufbringung der oben erwähnten Summe, von jedem zur Cavalerie-Verpflegungsgelder-Abgabe verpflichteten Grundeigenthümer, nur ein außerordentlicher Beitrag von vier Pfennigen, wegen jedes von ihm zu verrecktenden, am Schlusse des Jahres 1820. gangbar gestandenen Steuerschodes zu entrichten.

## 2.

Dieser Beitrag ist mit zwei Pfennigen im Monat Juli, mit einem Pfennige im Monat August und mit einem Pfennige im Monat September des heurigen Jahres, neben den currenten Cavalerie-Verpflegungsgeldbeiträgen und zugleich mit denselben, an die geröthlichen Einnehmer der letztern abzuführen.